

Bücher und Schriften

Objektyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **44 (1971)**

Heft 11

PDF erstellt am: **28.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

fragen, ob dieser Vorschlag nicht zu weit geht und, ob nicht die Formulierung des Artikel 81 MStG vorzuziehen wäre. Über den bisher neuen Begriff der «ethischen» Beweggründe und vor allem über seine Abgrenzung gegenüber den rein «politischen» Motiven bildet sich zur Zeit eine in der Zukunft durchaus brauchbare Praxis der Militärgerichte.

d) Schliesslich stellt sich die Frage, ob die Einführung eines alternativ zu leistenden Zivildienstes wirklich auf dem Weg über die Änderung von Artikel 18 der Bundesverfassung erfolgen soll. Denkbar wäre auch eine Lösung, wonach die Militärartikel der Verfassung (Artikel 18 – 22) intakt gelassen werden, während in einem an anderer Stelle stehenden, neuen Verfassungsartikel eine *allgemeine Dienstleistungspflicht aller Schweizer* (evtl. später auch der Frauen) im nationalen Interesse geschaffen würde, der auch als Rechtsgrundlage für den Zivildienst dienen könnte. Diese Frage wird zweifellos noch einiges zu reden geben.

Zur Zeit wird der ganze Fragenkomplex der Dienstverweigerung beziehungsweise der Schaffung eines Zivildienstes von einer paritätischen Kommission des Forum Helveticum studiert. Dabei sollen Empfehlungen zuhanden des Bundesrates ausgearbeitet werden, die es der Landesregierung ermöglichen, das Problem sofort an die Hand zu nehmen, sobald das Zustandekommen der Münchener Initiative feststeht.

Kurz

Bücher und Schriften

«Die Konzeption der schweizerischen Landesverteidigung 1815 – 1966», von Oberstkorpsskommandant z. D. Alfred Ernst. Leinen, 480 Seiten. Verlag Huber, Frauenfeld.

Der bekannte Offizier, Universitätsdozent und Schriftsteller, der einer breiten Öffentlichkeit auch durch sein engagiertes Verhalten im langen Konzeptionsstreit der Armee bekanntgeworden war, legt hier ein sehr umfangreiches Werk vor. In vier Teilen beschlägt es die Entwicklung der Konzeption von 1918 bis 1945, die Entstehung der heute gültigen Konzeption, die Konzeption von 1966; und am Schluss gibt es einen Ausblick. Damit schreibt Professor Ernst nicht nur Militärgeschichte, sondern er beurteilt auch die Gegenwart und skizziert die Zukunft. Das 45 Kapitel umfassende Buch enthält am Schluss ausführliche Anmerkungen und Literaturhinweise, sowie ein praktisches Namenregister.

(-ni.)

«Die Sündenböcke der Schweiz», von Gerhart Waeger. Leinen, 288 Seiten, erschienen im Walter-Verlag, Olten.

Der äusserst interessante Beitrag zur neueren Schweizer Geschichte trägt den Untertitel «Die zweihundert im Urteil der geschichtlichen Dokumente 1940 – 1946.» Der Historiker Waeger bringt in diesem ausführlichen Report neue Gesichtspunkte in das bekannte Ereignis der «Eingabe der Zweihundert» vom November 1940. Diese Petition an den Bundesrat, in der eine scharfe Kontrolle der Presse verlangt wurde, stand im Ruf, als Produkt von Anpassern und Frontisten in einem Zeitpunkt der grössten Bedrohung des Landes den Tatbestand des Landesverrats gestreift zu haben. Waeger hatte Zutritt zu viel neuem Quellenmaterial und versucht, das herkömmliche Bild zu korrigieren oder doch wenigstens genauer zu zeichnen. Das Buch enthält im Anhang eine Reihe interessanter Dokumente zur Geschichte der Eingabe der Zweihundert, ausserdem Anmerkungen mit Literaturhinweisen und ein praktisches Personen- und Zeitungsregister.

(-ni.)